

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 188. Ratssitzung vom 25. September 2013

4298. 2012/353

(2010/148 – Weisung 494 vom 07.04.2010)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012, Genehmigungsentscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21.08.2013, Teilgenehmigung, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Im Beschwerdeverfahren gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angewiesen, den Genehmigungsentscheid betreffend der Baulinienrevision Quartier Affoltern, Kreis 11, zu treffen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 21.08.2013 die Neufestsetzung der Baulinie entlang des Holderbachweges, Abschnitt Schauenbergstrasse bis Tobelsteig, nicht genehmigt. Die übrigen Baulinien der Revision im Kreis 11 wurden genehmigt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, auf einen Weiterzug des Verfahrens zu verzichten. Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Grosse Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21.08.2013
- Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats vom 04.09.2013

Schlussabstimmung

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

